



---

**Dienststelle Steuern**

Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

Luzern, 02. November 2017

**Steuergesetzrevision 2019**  
**Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Name: Gewerbeverband Kanton Luzern  
Adresse: Eichwaldstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern  
Ansprechpartner für Rückfragen: Gaudenz Zemp  
Telefonnummer: 041 318 03 18  
E-Mail-Adresse: [zemp@gewerbeverband-lu.ch](mailto:zemp@gewerbeverband-lu.ch)

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **31. Januar 2018** per E-Mail an:  
[vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Sämtliche Unterlagen zur Steuergesetzrevision 2019 inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

[www.lu.ch/verwaltung/FD/fd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen)

## 1. Erhöhung der Dividendenbesteuerung

(vgl. Kap. 2; § 25b Abs. 1, § 27 Abs. 3 Entwurf)

Sind Sie mit der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf 70% einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir lehnen eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent aus folgenden Gründen ab:

- Der Kanton Luzern ist geprägt von einer starken KMU-Wirtschaft. Rund 99 Prozent der Betriebe im Kanton Luzern haben maximal 250 Mitarbeiter und gelten damit als KMU. Über 70 Prozent der arbeitenden Bevölkerung im Kanton Luzern ist in einem KMU tätig. Wir lehnen die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden daher ab, da diese die KMU, eigentümergeführten Unternehmen und Familienunternehmen direkt und substanziell beeinträchtigt.
- Per 1.1.2018 wird die Teilbesteuerung von Dividenden von 50 auf 60 Prozent erhöht. Die KMU haben damit einen Teil an die Gesundung der Kantonsfinanzen geleistet. Eine erneute Erhöhung nach nur einem Jahr können die KMU nicht akzeptieren.
- Der Kanton Luzern setzt auf den Steuerwettbewerb. Deshalb hat er auch den Gewinnsteuersatz tiefstmöglich angesetzt. Die Vernehmlassungsvorlage zur Steuervorlage 2017 (SV17) sieht eine einheitliche Regelung bezüglich der Dividendenbesteuerung von mindestens 70% vor. Dies ist juristisch gesehen ein Verfassungsbruch. Der Bundesrat greift in die Tarifautonomie der Kantone ein. Es steht jedoch den Kantonen frei, seine Steuersätze eigenständig und unabhängig zu bestimmen. Dies ist grundlegend für den Steuerwettbewerb unter den Kantonen. Der Regierungsrat will diese Erhöhung nun mit der Steuergesetzrevision 2019 sogar vorziehen, obwohl die Steuervorlage 17 vom Bund und deren definitiver Inhalt noch nicht beschlossen ist.

## 2. Abzug von Kinderbetreuungskosten

(s. Kap. 3; § 40 Abs. 1, § 42 Abs. 1, Abs. 2 Entwurf)

Sind Sie mit der Umgestaltung der Abzüge der Kinderbetreuungskosten (Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs von CHF 1'000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 6'700) einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

## 3. Inkrafttreten

Sind Sie mit dem Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 einverstanden?

Ja  Nein

Begründung/Erläuterungen:

Der Regierungsrat will mit der geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent eine mögliche Massnahme der Steuervorlage 17 vorziehen. Diese Steuervorlage wird zurzeit noch ausgearbeitet und muss anschliessend noch den parlamentarischen Prozess

und eine allfällige Volksabstimmung durchlaufen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt also noch unklar, was die Steuervorlage 17 schlussendlich im Detail beinhaltet, ob diese tatsächlich angenommen wird und wann sie in Kraft treten würde. Es ist angezeigt, dass der Kanton Luzern diesen Prozess abwartet. Eine vorzeitige Erhöhung der Dividendenbesteuerung würde den Kanton Luzern im Steuerwettbewerb klar benachteiligen.

#### **4. Bemerkungen**

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.